

45. Zur Frage der rechtlichen Bedeutung der bei der Kraftfahrzeugversicherung dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflicht, zu prüfen, ob der Führer im Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins ist. Begriff und Voraussetzungen eines „entschuldbaren“ Irrtums des Versicherungsnehmers hierüber.

BGB. § 276. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 1. Allgemeine Bedingungen für Kraftfahrzeugversicherungen — AVB. — § 3 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1938 i. S. Gr. (Nl.) w. A. Verf. AG. (Wef.). VII 75/38.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist als Kraftwagenführer und -halter bei der Beklagten gegen Kaskoschäden, Haftpflicht und Unfall versichert. Er hat am 21. Juli 1937 mit seinem Kraftwagen auf der Landstraße von D. nach G. einen Unfall erlitten und verlangt deshalb von der Beklagten Versicherungsschutz. Bei dieser Fahrt hatte der Kläger seinen Wagen durch den bei dem Unfall ums Leben gekommenen Ingenieur A. N. steuern lassen. Da dieser keinen Führerschein besaß, hat die Beklagte unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 AVB. die Forderungen des Klägers abgelehnt. Nach dieser Bestimmung wird der Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn der berechtigte Führer des Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen

Führerschein hat „oder der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen konnte“.

Der Kläger hat behauptet, nicht gewußt zu haben, daß N. nicht im Besitz eines Führerscheins war. Er habe, bevor er dem N. die Führung des Wagens überlassen habe, ihn ausdrücklich gefragt, ob er im Besitz des Führerscheins sei; N. habe das mit großer Bestimmtheit bejaht. Aus verschiedenen besonders triftigen Gründen habe er, der Kläger, annehmen dürfen, daß N. ihm die Wahrheit sage. Er hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm Versicherungsschutz wegen des erwähnten Kraftwagenunfalls zu gewähren, soweit es sich um Kasko- und Unfallschäden handelt.

Die Beklagte hält das Vorbringen des Klägers, auch wenn man es als richtig unterstelle, nicht für ausreichend, einen Irrtum seinerseits über das Fehlen des Führerscheins als entschuldigbar anzusehen. Weiter macht sie geltend: Soweit der Kläger Versicherungsschutz aus der Unfallversicherung in Anspruch nehme, sei der Unfall gemäß § 15 Abs. II Nr. 1 WVB. von der Versicherung ausgeschlossen, weil der Kläger den Unfall bei der Ausführung eines Vergehens gegen § 24 Abs. 2 RFG. erlitten habe. Was die Kaskoversicherung angehe, so sei die Beklagte gemäß § 61 WVB. von der Verpflichtung zur Leistung frei, weil der Kläger den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Daß unter dem „berechtigten Führer des Kraftfahrzeugs“ im Sinne des § 3 Nr. 2 WVB., die als sogenannte typische Bedingungen der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegen, nicht etwa derjenige zu verstehen ist, der im Besitz des polizeilich vorgeschriebenen Führerscheins ist, sondern derjenige, der — wenn es nicht der Versicherungsnehmer selbst ist — mit Willen des Versicherungsnehmers (Halters) oder seines Vertreters das Fahrzeug führt, hat der erkennende Senat in seinem in RFG. Bd. 154 S. 340 abgedruckten Urteil entschieden; davon geht offenbar auch das Berufungsgericht aus. Im Sinne dieser Bestimmung war also N. „berechtigter Führer“

des Kraftwagens. Weiter ist klar, daß der Versicherungsschutz nach Maßgabe des zweiten Halbsatzes gerade auch dann zu gewähren ist, wenn dieser Wagenführer den vorgeschriebenen Führerschein nicht hatte, sofern nur der Versicherungsnehmer dies „entschuldbarerweise annehmen konnte.“

Entscheidend für den vorliegenden Fall ist die Auslegung des Begriffs „entschuldbarerweise“ in der vorgenannten Bestimmung.

Hier ist zweierlei voranzustellen: Einmal der sich aus der Fassung dieser Vertragsbestimmung von selbst ergebende Grundsatz, daß allgemeine Regeln darüber, in welchen Fällen der Irrtum des Versicherungsnehmers über die Führerschein-Inhaberschaft des berechtigten Wagenführers „entschuldbar“ sein soll, in welchen nicht, überhaupt nicht aufgestellt werden können, daß dies vielmehr immer von den gesamten Umständen des einzelnen Falles abhängig sein muß. Insofern ist es deshalb schon irreführend, wenn der Berufungsrichter meint, an und für sich genüge der Halter seiner „Prüfungspflicht“ nur dann, wenn er sich vor Antritt der Fahrt den Führerschein vorlegen lasse. Auch dies kann nicht als allgemeine Regel aufgestellt werden. Weiter ist zu beachten: Von einer „Prüfungspflicht“ im Sinne einer vertraglichen, dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer obliegenden Pflicht kann im Rahmen der vorliegenden Bestimmung der Versicherungsbedingungen überhaupt nicht die Rede sein; es handelt sich auch nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, um eine „Obliegenheit“ des Versicherungsnehmers, sondern, wie bereits ausgeführt, um eine Abgrenzung des Versicherungsschutzbereichs im einzelnen bei der Frage, ob der Irrtum des Versicherungsnehmers als „entschuldbar“ gelten kann, um eine der Voraussetzungen des Versicherungsschutzes, also weder um die Frage nach einer Vertragspflicht- oder Obliegenheitsverletzung noch um ein Freiwerden des Versicherers von der Leistungspflicht. Daß auch die Vorschriften des § 24 RFG. nicht etwa eine Prüfungspflicht des Versicherungsnehmers im Sinne dieser Bestimmungen des Versicherungsvertrags (§ 3 Nr. 2 VVB.) begründen, hat die Beklagte selbst mit Recht ausgeführt. Auf diesem Standpunkt steht auch der Vorderrichter.

Wenn nun so für den Umfang des Versicherungsschutzbereichs die Frage entscheidend ist, ob der erwähnte Irrtum des Versicherungsnehmers „entschuldbar“ war, dann ist es klar, daß die Vertrags-

bestimmung voraussetzt, der Irrtum könne auch unentschuldigbar sein. Das darf aber nicht zu der Annahme führen, die Unentschuldigbarkeit solchen Irrtums sei als Regel zu vermuten, die Entschuldigbarkeit als Ausnahme besonders streng zu beurteilen. Vielmehr stehen der tatsächliche Führerscheinebesitz des berechtigten Wagenführers und der entschuldbare Glaube des Versicherungsnehmers daran als gleichwertige Voraussetzungen für die Gewährung des Versicherungsschutzes nebeneinander. Es ist also, wie sich aus dem bisher Ausgeführten ergibt, frei von Auslegungseinschränkungen oder Verschuldensvermutungen an die Prüfung heranzugehen, ob der Irrtum des Klägers „entschuldigbar“ gewesen ist.

In den Erörterungen der Vorinstanzen, auch im angefochtenen Urteil, ist der Fassung dieser Bestimmung mit Recht besondere Beachtung zugewendet und darauf hingewiesen worden, daß sie sich nicht an die Gesetzesprache anschließt, daß vielmehr die besondere Färbung der Ausdrucksweise auch einen besonderen Inhalt nahelege. Der Laie verstehe, so hatte insbesondere der Kläger ausgeführt, unter dem Ausdruck „entschuldigbarerweise“ etwas anderes als „ohne Fahrlässigkeit“ oder „ohne Verschulden“. Der Berufungsrichter will im Wortlaut der Vertragsbestimmung zunächst nur eine „positive“ Fassung gegenüber der „negativen“ Fassung: „ohne Verschulden“ oder „ohne Fahrlässigkeit“ sehen. Darüber hinaus könne, so meint er, höchstens gesagt werden, daß der Ausdruck der Vertragsbestimmung eine gewisse subjektive Färbung habe, welche dem Begriffe der Fahrlässigkeit nach § 276 BGB. fehle. Wenn er an die „subjektive Färbung“, die dem Begriffe der Fahrlässigkeit im bürgerlichen Recht fremd sei, die Folgerung knüpft, daß ihretwegen die Umstände des Einzelfalls entscheidend seien, so ist das insofern unrichtig, als diese Umstände immer, also gerade auch bei der Anwendung des § 276 BGB., entscheidend sind. Vielmehr denkt der Berufungsrichter offenbar an den strafrechtlichen Begriff der Fahrlässigkeit, der auf den dem einzelnen Beschuldigten nach seiner Persönlichkeit zuzumutenden Grad von Sorgfaltsaufwendung abstellt. Nicht hervorgehoben wurde bisher im Zusammenhang mit diesen Erörterungen der Umstand, daß auch die hier maßgebenden Bedingungen an mehreren Stellen andere, sonst in der Gesetzesprache und in Allgemeinen Versicherungsbedingungen übliche Begriffsbestimmungen für Verschulden oder dessen Fehlen verwenden, wie „Vorsatz“, „grobe Fahrlässigkeit“ (§ 6),

„bewußt gefeß- oder vorſchriftswidriges Handeln des Versicherungsnehmers“ (§ 14 Ziff. 5). Es kann bei der Sorgfalt, mit welcher erfahrungsgemäß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von rechts- und versicherungskundigen Bearbeitern abgefaßt werden, nicht bedeutungslos sein, daß in § 3 Nr. 2 ein Ausdruck gewählt wurde, der sich sonst weder in diesen Bedingungen noch im Geſeß findet, der aber durchaus dem allgemeinen Sprachgut angehört und darin Träger einer bestimmten Bedeutung ist: „entschuldbarerweise annehmen konnte“. Der Unterschied von den geſeßlichen und — diesen entsprechend — sonst auch in den Bedingungen der Beklagten gewählten Begriffsbestimmungen: „unverschuldet“ (§ 6 Abs. 1 BGB.) — „weder auf Vorſaß noch auf grober Fahrlässigkeit beruhend“ (§ 6 Abs. 2 BGB. — § 6 UWB.), „Vorſaß“, „Fahrlässigkeit“, „Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 BGB.) beruht aber nicht, wie das Oberlandesgericht meint, auf der Betonung der „subjektiven Seite“, ähnlich wie im Strafrecht, so daß eine sonst „unentschuldbare“ Fahrlässigkeit „entschuldbar“ würde um deswillen, weil gerade von dem Täter nach seiner besonderen Persönlichkeit die Anwendung der sonst erforderlichen oder auch nur üblichen Sorgfalt nicht zu verlangen sei; er beruht vielmehr auf der stärkeren Betonung des Verkehrsüblichen, also des Maßes von Sorgfalt, das nach der Lebenserfahrung unter den gegebenen Umständen von vernünftigen, praktischen Leuten aufgewendet zu werden pflegt und das man demgemäß von solchen verlangt. Damit ist ein gewisser, der Erfahrung des täglichen Lebens entnommener Gegensatz zum Ausdruck gebracht zu dem objektiv-abstrakten Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.), auf dem sich die sonst kraft Geſeßes oder kraft Vertrags anzuwendenden Begriffe von Verschulden und Fahrlässigkeit aufbauen. So gesehen kann also, vom abstrakten Standpunkt der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus, immerhin ein gewisses Verschulden anzunehmen sein, und gleichwohl kann der Täter (Versicherungsnehmer) „entschuldbar“ handeln. Bei Anwendung auf den vorliegenden Fall ergibt diese Betrachtungsweise, daß, vom geſeßlichen Begriff der Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.) aus gesehen, der Kläger nicht alle „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ aufgewendet haben mag, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob N. auch wirklich Inhaber eines vorſchriftsmäßigen Führerscheins war, er kann aber dabei denjenigen Grad von Sorgfalt betätigt haben, der

nach der gefundenen Verkehrsanschauung unter den besonderen Umständen, die gegeben waren, genügte, mit anderen Worten, den Grad von Sorgfalt, den in dem besonderen Falle irgendwelche andere, als vernünftig und praktisch anzusehende Leute an seiner Stelle für ausreichend gehalten haben würden. Denn dann ist das Verhalten des Klägers nach allgemeiner Verkehrsauffassung eben „entschuldbar“ gewesen, mag es auch nicht den abstrakten strengsten Anforderungen entsprochen haben, mag auch eine gewisse Verfehlung übrig bleiben. Schuldloses und entschuldbares Verhalten — Handeln wie Unterlassen — wird im Sprachgebrauch ebenso wie im Rechtsempfinden des Volkes sehr wohl unterschieden. Zwar ist alles, was unverschuldet, also völlig schuldlos, getan oder unterlassen wird, „entschuldbar“; aber entschuldbar ist danach auch, was zwar vielleicht nicht ganz strengsten Anforderungen entspricht, was aber die Verkehrsanschauung dem Handelnden oder Unterlassenden nach den Umständen des Falles nicht zum Vorwurf machen will, ähnlich, wenn auch nicht gleichbedeutend mit dem Begriff „verzeihlich“.

Die vorstehende, nach bekannter Rechtsprechung dem Revisionsgericht freistehende Auslegung trägt zweifellos der Absicht Rechnung, die man mit dieser Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verfolgt hat. Gerade der vorliegende Fall ist ein bezeichnendes Beispiel dafür. Wie bereits erwähnt, besteht eine vertragliche Pflicht des Versicherungsnehmers zur Erkundigung nach dem Führerscheinebesitz des berechtigten Führers ebensowenig, wie diese Erkundigung eine Obliegenheit darstellt, und auch aus § 24 RFG. ist im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer eine solche Pflicht nicht herzuleiten. Die „Pflicht“ des Versicherungsnehmers, um die es sich hier handelt, gründet sich vielmehr dem Versicherer gegenüber nur darauf, daß derjenige, der als Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus dem Vertrag begehren will, auch seinerseits von vornherein alles unterlassen muß, was den Eintritt des Versicherungsfalles erleichtern könnte, m. a. W.: es ergibt sich eine Pflicht, nicht selbst durch sein eigenes Verhalten eine Gefahrerhöhung herbeizuführen. Letztere wird vermutet, wenn jemand, der sich nicht im Besitz eines vorchriftsmäßigen Führerscheins befindet, den Wagen lenkt. Diesem Zwecke dient es, daß der Führerscheinebesitz des berechtigten Führers zur Voraussetzung des Versicherungsschutzes erhoben ist. Zu einer gleichwertigen Voraussetzung

ist aber der entschuldbare Irrtum des Versicherungsnehmers hierüber erhoben. Daraus folgt: wer seinerseits Versicherungsschutz begehren will, muß sich um diese Führerschein-Inhaberschaft kümmern, andernfalls kann er eben schon nach Treu und Glauben keinen Versicherungsschutz verlangen. Hieraus allein leitet sich die Erkundigungspflicht des Versicherungsnehmers im Verhältnis zum Versicherer ab. Ihre Erfüllung bildet also lediglich eine Voraussetzung für seinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Damit ergibt sich auch ihr Inhalt und ihre Begrenzung: Wer sich so viel um den Führerscheinbesitz des berechtigten Führers gekümmert hat, wie man das mit Rücksicht auf die erwähnten Belange des Versicherers vernünftigerweise nach der Verkehrsanschauung von ihm erwarten konnte, dem soll es für die Geltendmachung seines Versicherungsanspruchs nicht schaden, wenn sein Irrtum bei Erfüllung der objektiv strengsten Anforderungen vielleicht vermeidbar gewesen wäre.

So betrachtet, beruhen die Ausführungen des Berufungsgerichts auf zwei rechtsirrigen Vorstellungen, nämlich auf der Verkennung der rechtlichen Grundlage und damit des Inhalts und Umfangs der Erkundigungspflicht des Versicherungsnehmers und weiter auf der Verkennung des Begriffes „entschuldbarerweise annehmen konnte“. Denn das Oberlandesgericht geht von der rechtsirrigen Auffassung aus, es habe eine „Obliegenheit“ des Klägers, wenn nicht gar eine Vertragspflicht bestanden, sich den Führerschein von N. vorlegen zu lassen, sofern nicht besondere Umstände es rechtfertigten, ihn ohne solchen Nachweis an das Steuer des Wagens zu lassen; derartige Umstände hätten aber nicht vorgelegen. Richtig gesehen kann indes der Kläger Versicherungsschutz schlechthin dann verlangen, wenn er eben „entschuldbarerweise annehmen konnte“, N. sei Inhaber eines vorschriftsmäßigen Führerscheins; und er „konnte dies entschuldbarerweise dann annehmen“, wenn Umstände vorlagen, unter denen er sich nach der allgemeinen Verkehrsanschauung billigerweise mit der von ihm vorgenommenen Erkundigung begnügen durfte.

Der Berufsrichter hat die Umstände, aus denen der Kläger nach seiner Behauptung der Versicherung N.s, er sei im Besitz eines Führerscheins, Glauben schenkte und schenken durfte, ja auch diese Versicherung des Genannten selbst nicht festgestellt, sondern nur unterstellt. Er hat bei der Würdigung dieser von ihm unterstellten Umstände verkannt, daß es sich nicht darum handelte, ob sie den Kläger

zu dem Schluß berechtigten, daß N. einen Führerschein besitze; wie das Berufungsgericht irrig meint, sondern darum, ob der Kläger, wenn er diese Umstände teils selbst kannte, teils in ihrer Richtigkeit zu bezweifeln keinen Anlaß hatte, der klaren Versicherung des N., er sei im Besitz eines Führerscheins, Glauben schenken durfte. Der Berufsrichter wird nunmehr auf der Grundlage der vorstehenden rechtlichen Ausführungen nach erneuter mündlicher Verhandlung Feststellungen über das treffen müssen, was er bisher unterstellt hat. Das gilt auch von der Persönlichkeit des Ingenieurs N. und den bei ihm gegebenen besonderen Umständen, wie sie sich dem Kläger nach seiner Auffassung darstellten und darstellen konnten. Erst auf der so gewonnenen tatsächlichen Grundlage wird der Berufsrichter prüfen können, ob der Kläger im Sinne von § 3 Nr. 2 UWB. entschuldbarerweise annehmen konnte, daß N. im Besitz eines vorchriftsmäßigen Führerscheins sei.

Die Beklagte hat nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils gegen die Ansprüche aus Unfallversicherung weiter eingewendet, der Versicherte habe den Unfall im Sinne des § 15 II Nr. 1 UWB. „bei der Ausführung . . . eines Vergehens“ erlitten. Das Vergehen findet sie in der Verwirklichung des Tatbestandes des § 24 Abs. 2 RStG.; deshalb sei dieser Unfall von der Versicherung ausgeschlossen. Wenn das Berufungsgericht im übrigen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis gelangen sollte, daß der Anspruch auf Versicherungsschutz, was § 3 Nr. 2 UWB. betrifft, begründet sei, so wird es sich wegen der Ansprüche aus der Unfallversicherung mit dieser Einwendung befassen müssen. Es wird dabei die von dem erkennenden Senat in seinem Urteil vom 28. Januar 1938 VII 130/37, teilweise abgedruckt *SeuffArch.* Bd. 92 S. 135 Nr. 53, dargelegten Grundsätze zu beachten haben. Unter der gleichen Voraussetzung wird auch die Berufung der Beklagten auf § 61 UWB. für die Kaskoversicherung zu erörtern sein.